



Hafenbetriebsordnung

**Für die Nutzung der Liegenschaft des
Schwartauer Segler-Vereins e.V.**

Stand Oktober 2020



1	Inhalt	
1	Allgemeiner Teil	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Zugang zum Gelände	4
1.2.1	Zugang	4
1.2.2	Verschlossenheit des Geländes	4
1.2.3	Hausrecht	4
1.3	Allgemeine Verhaltenspflichten	5
1.4	Spezielle Verhaltensregeln	5
1.4.1	Grundsätze für Arbeiten	5
1.4.2	Arbeiten mit Risiken für eigenes und fremdes Eigentum	5
1.4.3	Arbeiten mit Risiken für die Umwelt	6
1.4.4	Parkende Autos	7
2	Nutzung der Vereinsinfrastruktur	8
2.1	Grundsätze	8
2.1.1	Allgemeine Versicherungspflicht	8
2.1.2	Kennzeichnung von Gegenständen	8
2.1.3	An- und Abmeldung von Booten	8
2.1.4	Baden	9
2.1.5	Hunde	9
2.1.6	Zelte	9
2.1.7	Lagern von Kraftstoffen/offenes Feuer	9
2.2	Nutzung der Wasserflächen (Sommerbetrieb)	9
2.2.1	Sicherung der Boote in den Wasserliegeplätzen	9
2.2.2	Elektrische Verbindungen	10
2.2.3	Abwesenheit zu längeren Fahrten	10
2.3	Lagerung der Boote an Land (Winterbetrieb)	10
2.3.1	Winterlager	10
2.3.2	Elektrische Verbindungen	10
2.3.3	Reinigung der Unterwasserschiffe	10
2.3.4	Winterlageraufbauten	11
2.3.5	Mastenlager	11
2.3.6	Masten im Aufbau	11
2.3.7	Leitern	11
2.3.8	Probelaufe von Motoren	11



2.3.9	Sommerlagerung an Land.....	11
3	Besondere Veranstaltungen.....	13
3.1	Ein- und Auslagern.....	13
3.1.1	Allgemeines	13
3.1.2	Organisationsablauf.....	13
3.1.3	Vorbereitung	13
3.1.4	Kranbedienung.....	13
4	Anlagen.....	14



1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Hafenordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Schwartauer Segler-Verein e.V (SSV) und den angrenzenden Wasserflächen, soweit diese vom SSV genutzt werden.

Sie gilt für alle Personen, die das Gelände des SSV betreten.

1.2 Zugang zum Gelände

1.2.1 Zugang

Das Gelände kann von der Landseite her durch ein großes Tor bzw eine Pforte für Fußgänger betreten werden.

Wasserseitig ist das Gelände und die zugehörigen Wasserflächen durch den Toten Arm der Trave zu erreichen.

Vereinsmitglieder haben jederzeit Zugang zum Gelände. Gäste müssen entweder durch Einladung eines Vereinsmitglieds das Gelände betreten oder im Falle von Gastliegern, sich unverzüglich beim Hafenmeister anmelden.

Allgemeine Interessenten am SSV werden gebeten sich zur Besichtigung des Vereins über die E-Mail-Adresse info@ssv-net.de zu verabreden.

1.2.2 Verschlussheit des Geländes

Das Grundstück ist grundsätzlich geschlossen zu halten, sodass der Zutritt Unbefugter verhindert wird. Im Winter sind zusätzlich alle Außentüren und -tore der Gebäude abgeschlossen zu halten.

Mitglieder des SSV und ausgewiesene Beauftragte sind nicht verpflichtet, aber berechtigt nachzuprüfen, ob die auf dem Vereinsgelände anwesenden Personen zum Betreten des Geländes befugt sind.

1.2.3 Hausrecht

Beauftragte Personen, insbesondere Vorstandsmitglieder, Hafenwart und Brückenwart können im Konfliktfall auch gegenüber Fremden und anderen Mitgliedern zeitweilig das Hausrecht ausüben.



1.3 Allgemeine Verhaltenspflichten

Es gilt der Grundsatz „Rücksichtnahme gegenüber anderen Menschen, Wahrung des Eigentums, Sicherheit bei Arbeiten und Schutz der Umwelt“.

Der Bootseigner / die Bootseignerin (im folgenden Eigner) oder von ihm beauftragte Personen haben sich so zu verhalten, dass Umweltschäden verhindert werden.

Rücksichtnahme und die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer ist sowohl auf dem Vereinsgelände als auch in der Außenwirkung stets walten zu lassen.

Die Mitglieder und Besucher des Geländes haben auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

1.4 Spezielle Verhaltensregeln

1.4.1 Grundsätze für Arbeiten

Vor der Aufnahme von Arbeiten ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass weder Menschen, Materialien noch Umwelt gefährdet werden. Bei sämtlichen Arbeiten auf dem Vereinsgelände ist der Grundsatz zur Rücksichtnahme walten zu lassen. Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Personen sowie die Beschmutzung oder Beschädigung von Eigentum des SSV oder Dritter verhindert wird.

Nach durchgeführten Arbeiten soll der Arbeitsplatz wieder aufgeräumt werden.

1.4.2 Arbeiten mit Risiken für eigenes und fremdes Eigentum

Schleif- oder sonstige staub- oder schmutzerzeugende Arbeiten sind zeitlich mit den Eignern der Nachbarschiffe abzustimmen. Der „letzte Schleiftermin“ (Trockenschleif- und andere staubentwickelnde Arbeiten) dient dazu, dass Schleif-, Polier- und Anstricharbeiten nicht in Konflikt miteinander geraten.

1.4.2.1 Feuergefährliche Arbeiten und Vermeidung von Bränden

Bei feuergefährlichen Arbeiten (z.B. Flexen oder Schweißen) auf dem Vereinsgelände sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie das Bereitstellen von Löschmitteln an der Arbeitsstelle vorzusehen. Der anbei befindliche Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten kann dabei als Hilfestellung herangezogen werden. Der Vorstand ist vorab über info@ssv-net.de zu informieren.

In den Gebäuden, an den Gebäuden und auf den Gebäuden sind feuergefährliche Arbeiten verboten.

Ausnahmen von vorgenannten Verboten sind nur nach Genehmigung durch den Vorstand zulässig. Die Beantragung hat mit einem ausgefüllten „Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten und Arbeiten mit möglichem Funkenflug“ zu erfolgen.



1.4.2.2 Vermeidung von explosionsfähigen Atmosphären

Bei Arbeiten mit brennbaren Stoffen, Gasen und Stäuben ist auf das Vermeiden von explosionsfähigen Atmosphären zu achten. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen zum Umgang und der Nutzung vorgenannter Stoffe sind zu befolgen.

1.4.3 Arbeiten mit Risiken für die Umwelt

Bei der Verwendung diverser Stoffe sind deren Sicherheitsdatenblätter zu beachten. Des Weiteren sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

1.4.3.1 Abfallentsorgung

Sonderabfälle (z.B. Öle, Lacke, Kraftstoffe, Farben und angebrochene Farbdosen) dürfen keinesfalls in die Müllbehälter des Vereins gegeben werden, sondern sind vorschriftsgemäß bei den dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen zu entsorgen. Jeder Eigner ist für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten, die im Zusammenhang mit seinem Boot entstanden sind, selbst verantwortlich.

Auf dem Vereinsgelände können lediglich folgende Stoffe entsorgt werden:

- Altöl und ölhaltiges Bilgenwasser
- Abwasser im Zusammenhang mit der Antifouling-Instandhaltung

In den Abfallcontainern (Glas-, Papier- Restmüll und gelber Sack) des SSV darf nur regulärer Hausmüll entsorgt werden. Abfälle, die im Zuge von Bootsbauarbeiten anfallen, dürfen grundsätzlich nicht entsorgt werden und sind bei den Abfallentsorgungshöfen zu entsorgen. Gewebeplanen dürfen ebenso nicht in den Tonnen des Vereins entsorgt werden, da ihre Struktur die Einrichtungen der Müllfahrzeuge blockieren kann.

Die nächst gelegenen Abfallentsorgungsmöglichkeiten sind:

- Wertstoffhof St. Lorenz - Schwartauer Allee 52 Lübeck (Fahrstrecke 4,1km)
- ZVO Recyclinghof - Loog 13 Bad Schwartau (Fahrstrecke 3,5km)

Die Entsorgung von privatem Hausabfall ist untersagt. Anfallende Kosten einer privaten Abfallentsorgung, falscher Befüllung der Abfallcontainer und Auffangeinrichtungen wird den Verursachern in Rechnung gestellt.

Die Entsorgungspläne des SSV sind zu beachten.

1.4.3.2 Unterwasseranstriche

Für den Unterwasseranstrich dürfen nur Farben und Mittel verwendet werden, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Bei der Verarbeitung des Unterwasseranstrichs sind geeignete Umweltschutzvorkehrungen zu treffen.

1.4.3.3 Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten

Farbspritz- und Sandstrahlarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn die dafür erforderlichen Umweltschutzvorschriften beachtet werden und der Vorstand vorab über info@ssv-net.de informiert wurde.



1.4.4 Parkende Autos

Auf dem Gelände abgestellte Autos sollen so geparkt werden, dass sie möglichst keine Behinderung für andere Autos oder zu rangierende Schiffe darstellen.

Es wird empfohlen das Kennzeichen über die Vereinssoftware dem Vorstand bekannt zu geben, um im Bedarfsfall schnell den Eigentümer identifizieren zu können.

Bei geplanter längerer Abwesenheit ist ein Zweitschlüssel beim Brückenwart zu abzugeben. Damit könnte das Auto im dringendem Fall bewegt werden.



2 Nutzung der Vereinsinfrastruktur

2.1 Grundsätze

Die Nutzung der Vereinseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Sie hat pfleglich, zweckentsprechend und rücksichtsvoll zu erfolgen, damit niemand gefährdet oder belästigt wird, die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist und Beschädigungen vermieden werden.

2.1.1 Allgemeine Versicherungspflicht

Jedes Boot, welches die Anlagen des Vereins nutzt, muss über einen geeigneten Versicherungsschutz verfügen. Dieser muss Personen- und Sachschäden inklusive Umweltschäden und Bergungskosten abdecken.

2.1.2 Kennzeichnung von Gegenständen

Auf dem Vereinsgelände abgestellte Boote, Böcke, Wagen, Leitern und sonstiges müssen mit Bootsnamen oder dem Nachnamen des Eigners gekennzeichnet sein. Alle Teile sind mit Namen von Boot und/oder Eigner deutlich zu kennzeichnen. Die Lagerung überzähliger Gegenstände (z.B. Masten, Wintergestelle, Bäume und sonstige überzählige Gegenstände) ist nur nach Genehmigung des Vorstands zulässig. Die Genehmigung gilt grundsätzlich nur für eine Saison und ist jährlich neu einzuholen.

2.1.3 An- und Abmeldung von Booten

Das Hausrecht obliegt dem Vorstand.

Die gesamte Infrastruktur des SSV ist auf Boote mit einer Gesamtmasse bis zu 10 Tonnen ausgelegt.

Die Wasserliegeplätze im SSV, ab LP 2 aufwärts, dürfen grundsätzlich nur durch Schiffe mit einer Gesamtmasse bis zu 10t genutzt werden.

Mitglieder im SSV müssen, sofern Sie ihr Boot im Zusammenhang ihrer Mitgliedschaft in die Anlagen des Vereins bringen, vorher anmelden und bestätigen lassen.

Es wird empfohlen vor einem Bootskauf mit dem Vorstand abzuklären ob für das neue Boot ein den Schiffsdaten entsprechender Liegeplatz bereitgestellt werden kann.

Der Verkauf des Bootes ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Die Übergabe an den neuen Eigentümer kann nur im Wasser erfolgen.



2.1.4 Baden

Das Baden im Hafengebiet ist aufgrund der behördlichen Anordnungen untersagt.

2.1.5 Hunde

Hunde werden auf dem Vereinsgelände toleriert. Sie dürfen sich unter Aufsicht ohne Leine auf dem Gelände bewegen sofern ihr Charakter dazu geeignet ist. Jedwede Verunreinigungen durch Hunde auf dem Gelände ist verboten.

2.1.6 Zelte

Das Aufstellen von Zelten, die keine Wintergestelle der Boote sind, ist beim Vorstand zu beantragen.

2.1.7 Lagern von Kraftstoffen/offenes Feuer

Das Lagern von Kraftstoffen in den Vereinsgebäuden ist untersagt. Der Kraftstoff für die Motorboote der Jugendgruppe hat in den hierfür vorgesehenen Containern zu erfolgen.

Das Hantieren mit offenem Feuer oder Grillen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Auf den Steganlagen ist das Betreiben von Holzkohlegribs verboten.

2.2 Nutzung der Wasserflächen (Sommerbetrieb)

2.2.1 Sicherung der Boote in den Wasserliegeplätzen

Die Boote sind in ihren Wasserliegeplätzen so festzumachen, dass sie sich weder losreißen noch Schäden oder Verkehrsbehinderungen hervorrufen können. Sie sind darüber hinaus so abzufendern, dass auch bei engem Liegen Berührungen mit Nachbarbooten vermieden werden.

Die Leinen zum Festmachen in den Wasserliegeplätzen sind durch die Führungsösen und um die Stegdalben herumzulegen.

Zur Abwendung von unmittelbarer Gefahr darf bei Abwesenheit des Eigners das Schiff durch andere Vereinsmitglieder betreten und ggf verholzt werden.

Der Brückenwart darf, falls es erforderlich sein sollte, das Schiff verlegen.



2.2.2 Elektrische Verbindungen

Beim Verlassen der Boote in den Wasserliegeplätzen sind die Steckverbindungen zu den Landsteckdosen grundsätzlich zu trennen.

2.2.3 Abwesenheit zu längeren Fahrten

Die Vereinsmitglieder oder Gastlieger mit festen Wasserliegeplätzen haben bei längeren Ausfahrten ggf. in Absprache mit dem Brückenwart ihre Liegeplatzschilder auf grün zu drehen.

Die geplante längere Abwesenheit soll dem Hafenmeister oder Brückenwart gemeldet werden. Dies kann auch durch Eintragung in eine geeignete Liste erfolgen.

2.3 Lagerung der Boote an Land (Winterbetrieb)

2.3.1 Winterlager

Kinder unter 12 Jahren ist das Betreten des Winterlagers nur unter Aufsicht von befugten erwachsenen Personen gestattet. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder der Jugendgruppe, wenn sie das Winterlager im Rahmen des Ausbildungsbetriebs betreten.

Jeder Eigner hat den Abstellplatz seines Bootes in ordentlichem Zustand zu halten und nach dem Winterlager aufgeräumt zu hinterlassen. Materialien sind so unter den Booten aufzustellen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören.

2.3.2 Elektrische Verbindungen

Im Winterlager sind elektrische Verbraucher nach Beendigung von Arbeiten und in den Pausen von den Steckdosen abzuziehen. Alle elektrischen Verbraucher zum allgemeinen Stromnetz sind nur unter Aufsicht zulässig.

2.3.3 Reinigung der Unterwasserschiffe

Das Waschen der Unterwasserschiffe erfolgt im Zuge des Einlagerns über eine Vorrichtung zum Auffangen des dabei anfallenden Wassers. Sämtliche weiteren Abwässer, die im Zusammenhang mit der Instandhaltung des Antifoulings auftreten, sind aufzufangen und in den dafür bereitgestellten Tanks zu entsorgen. Schleifarbeiten dürfen nur mit einer funktionierenden Absaugeinrichtung durchgeführt werden.



2.3.4 Winterlageraufbauten

Der Eigner ist für die Standfestigkeit und Sicherheit seines Winterlageraufbaus wie auch dessen Zubehör verantwortlich und überprüft dieses periodisch, während der Wintersaison. Der Eigner haftet für jeden Schaden, der sich aus der Verletzung seiner Überwachungspflichten ergibt. Die Yachten dürfen nur auf den vom Verein bereitgestellten Schiffspaletten gelagert werden.

2.3.5 Mastenlager

Das Mastenlager darf nur von ausübenden Mitgliedern genutzt werden. Ausnahmen mit Vorstandsgenehmigung sind möglich. Die Kennzeichnungen im Mastenlager sind zu beachten.

2.3.6 Masten im Aufbau

Masten im Auf- und Abbau sind auf dem Gelände so zu positionieren, dass sie die Nutzung des Vereinsgeländes nicht behindern. Sollten Masten mehr als eine Woche auf dem Gelände gelagert werden, ist dies vom Vorstand genehmigen zu lassen.

2.3.7 Leitern

Leitern im Winterlager müssen angeschlossen und gesichert sein.

2.3.8 Probeläufe von Motoren

Probeläufe von Motoren sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Probeläufe sind grundsätzlich im Leerlauf vorzunehmen. Das Freidrehen von Schrauben an Land ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Gefährdung von Personen und Gegenständen ist auszuschließen. Aus dem Auspuff austretendes Kühlwasser ist aufzufangen.

2.3.9 Sommerlagerung an Land

Wintergestelle und sonstige Materialien des Winterlagers sind nach dem Auslagern an den vom Verein ausgewiesenen Plätzen zu lagern oder vom Vereinsgelände zu entfernen. Das Lagern von Gegenständen des Winterlagers auf den Bootspaletten ist zulässig, aber auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Die Paletten sind im Einvernehmen mit dem leitenden Treckerfahrer zu packen. Grundsätzlich haben sich die Eigner auf den Paletten zusammen zu tun.

Boote, die zum Auslagern nicht gekrant werden sollen, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor Auslagern zu melden.



Die weiteren Anforderungen an das Winterlager gelten auch bei einer Sommerlagerung an Land.



3 Besondere Veranstaltungen

3.1 Ein- und Auslagern

3.1.1 Allgemeines

Das Einwintern und Auslagern aller Boote wird in Gemeinschaftsarbeit der ausübenden Mitglieder durchgeführt, die für die gesamte Dauer dieser Gemeinschaftsarbeit nicht nur an der eigenen Yacht, sondern auch an den Yachten anderer Mitglieder Mithilfe leisten und im übrigen die ihnen zugeteilten Arbeiten verrichten. Fördernde Mitglieder können, jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sollen nach Absprache mit den Funktionspersonen an der Gemeinschaftsarbeit teilnehmen.

Andere Personen, auch Gäste, sind während der offiziellen Gemeinschaftsarbeit aus versicherungstechnischen Gründen auf dem Vereinsgelände nicht zugelassen.

Alle Arbeiten an den Booten sind so zu terminieren, dass der Auslagertermin eingehalten werden kann. Zum Arbeitsdienst ist das Boot in einen versetzbaren Zustand zu bringen. Stört ein nicht kranbereites Boot den planmäßigen Ablauf der Arbeiten, so darf der SSV das Boot auf Gefahr des Eigners versetzen.

3.1.2 Organisationsablauf

Für den reibungslosen Ablauf werden Funktionspersonen eingeteilt, deren Anweisungen nachzukommen ist. Die Reihenfolge der Yachten beim Zuwasserlassen und Anlanden richtet sich nach dem Belegungsplan und den Rangiermöglichkeiten der Zugfahrzeuge. Es ist daher nicht möglich vorher festzulegen, wann eine Yacht transportiert wird. Die Boote müssen zum Anlanden rechtzeitig an den Kranhafen verholt werden.

3.1.3 Vorbereitung

Der Eigner hat sein Boot zu dem festgesetzten Anlandungstermin zum Kranen und Landtransport vorzubereiten. Es sollen feste Markierungen für die Lage der Heißgurte an der Fußleiste oder Relling angebracht sein, damit ersichtlich ist, wo die Gurte ansetzen sollen. Die Verantwortung für den richtigen Angriffspunkt der Gurte liegt beim Eigner. Die eingeteilten Funktionspersonen können hierbei nur unverbindlich beraten. Jedes Boot ist während des Kranvorgangs mittels zweier Leinen (Bug und Heck) und Leinenführern zu sichern. Niemand darf sich während dieses Vorgangs unterhalb des oder auf dem Schiff aufhalten.

3.1.4 Kranbedienung

Der Kran und sein Zubehör sowie die motorisierten Zugfahrzeuge des Vereins werden ausschließlich von erfahrenen und durch den Vereinsvorstand schriftlich bestimmtem Funktionspersonal bedient. Boote über einem effektiven Gesamtgewicht von 10 Tonnen (Boot zuzüglich gekrantem Zubehör und Inhalt, Heißgeschirr und Traverse) werden nicht gekrant. Der Eigner ist für die zuverlässige Ermittlung des



Gewichts sowie zu einem unaufgeforderten Bericht an das Funktionspersonal und den Vorstand verpflichtet, wenn sein Boot diese Grenze übersteigt oder er Zweifel diesbezüglich hat. Das Kranen erfolgt ausschließlich im Auftrag des Eigners gegenüber dem Verein. Der Eigner entbindet das Funktionspersonal sowie den Vereinsvorstand der persönlichen Haftung aus fahrlässiger Fehlbedienung des Krans, der Transportgeräte sowie der motorisierten Zugfahrzeuge.

4 Anlagen

Zu dieser Hafenbetriebsordnung gehören folgende Anlagen jeweils in der aktuell gültigen Fassung:

- Anlage 1 – Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten
- Anlage 2 – Entsorgungsplan (hängt vor Ort aus)
- Anlage 3 – Brandschutz- und Notfalleinrichtungen (hängt vor Ort aus)

Erlaubnisschein für Feuer- und Heißarbeiten und Arbeiten mit möglichem Funkenflug

1	Arbeitsort / -stelle
2	Art und Zweck der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen /Brennen <input type="checkbox"/> Stemmen <input type="checkbox"/> Bohren <input type="checkbox"/> Löten /Auftauen <input type="checkbox"/> Schleifen <input type="checkbox"/> Genauer Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen):
3	Zeitangabe	Die o.g. Arbeiten werden durchgeführt am in der Zeit zwischen und Uhr.
4	Name der ausführenden Person des Aufsichtführenden Fachkundigen
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und –fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr und Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit Feuerlöschern, gefüllten Wassereimern oder angeschlossenem Wasserschlauch
6	Brandwache	während der Arbeit Name: nach Beendigung der Arbeit Name: Dauer: Std.
7	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen – Brandmelders – Telefons Feuerwehr-Rufnummer
8	Löschgerät und Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch
Erlaubnis		<p>Die aufgeführten Arbeiten sind nach Durchführung aller genannten Sicherheitsvorkehrungen gemäß den obigen Angaben zu erledigen.</p> <p>Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV A1 sowie BGR 500), ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer werden beachtet.</p> <p>Fremdfirmen verfügen über ausreichenden Versicherungsschutz.</p>
..... Datum	 Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten
	 Unterschrift des Ausführenden

Original: z.Hd. des Ausführenden – **1. Durchschlag:** für den Auftraggeber – **2. Durchschlag:** für den Auftragnehmer

Diese Arbeitshilfe ist Teil des **DRV-Leitfadens für Bau und Betrieb von Gefahrstofflagern und für die Abgabe an Dritte**, der sämtliche Aspekte zum Umgang mit Gefahrstoffen detailliert erläutert.